

BVGer D-469/2015 vom 10. März 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-469_2015

FR: TAF D-469/2015 du 10 mars 2017

IT: TAF D-469/2015 del 10 marzo 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser - was in casu nicht zutrifft - bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Im vorliegenden Verfahren bilden gemäss den Anträgen des Beschwerdeführers nur die Gewährung von Asyl (Ziff. 2 des Dispositivs) und die Wegweisung an sich (Ziff. 3 des Dispositivs) Prozessgegenstand, da er gemäss Verfügung des BFM vom 22. Dezember 2014 die Flüchtlingseigenschaft erfüllt, jedoch gestützt auf Art. 54 AsylG (subjektive Nachfluchtgründe) von der Asylgewährung ausgeschlossen und wegen Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung in der Schweiz vorläufig aufgenommen worden ist. Nachdem mithin die angefochtene Verfügung mangels Anfechtung bezüglich der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des Vorliegens von Asylausschlussgründen rechtskräftig geworden ist, ist lediglich die Frage zu beantworten, ob Asylründe vorliegen, wozu vorfrageweise das Vorliegen von Vorfluchtgründen zu prüfen ist. Die Wegweisung als solche (Ziff. 3 des Dispositivs) kann praxismässig nur aufgehoben werden, wenn eine Aufenthaltsbewilligung vorliegt oder ein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl.

BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), was in casu gegeben wäre, falls das Begehren auf Gewährung von Asyl gutzuheissen ist.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

In der Rechtsmitteleingabe und ihrer Ergänzung wird bezüglich des Sachverhalts zusätzlich vorgebracht, der vom Beschwerdeführer mehrfach erwähnte Bruder G._____ sei im (...) 2014 inhaftiert worden, da er der Schule ([...]) in E._____ ferngeblieben sei. Seither fehle von ihm jedes Lebenszeichen. Man bemühe sich, weitere Indizien und Beweise für diese Veränderung des Sachverhalts zu beschaffen. Falls der Beschwerdeführer Eritrea nicht vor einem eventuellen Aufgebot zum Militärdienst verlassen hätte, wäre seine Mutter an seiner Stelle inhaftiert worden, da Usus sei, Verwandte in Haft zu nehmen, um aufgebotene junge Männer aus ihren "Verstecken zu locken." Sodann wird ausgeführt, das Bundesamt habe die Ablehnung des Asylgesuchs damit begründet, dass der Beschwerdeführer keine persönlichen Probleme mit den Behörden gehabt und nie ein schriftliche Aufgebot zum Militärdienst erhalten habe, weshalb keine ernsthaften Nachteile bis zur Ausreise aus Eritrea ersichtlich seien. Die Angaben des Beschwerdeführers und die Ausführungen in der eingereichten Auskunft der SFH vom 21. Januar 2015 würden indes ein anderes Bild zeichnen. So liege die Priorität zwar bei der Rekrutierung älterer Männer, es würden aber seit dem Jahr 2005 immer wieder auch minderjährige Schulabbrecher zum Nationaldienst eingezogen. Zwar bestehe keine generelle Praxis, aber lokale Verwaltungen meldeten Schulabbrecher häufig zur Deckung ihrer Quoten. Seit dem Jahr 2003 würden lokale Behörden junge "Übeltäter", welche die Schule schwänzten oder angeblich kriminell seien und unangemessenes soziales Verhalten an den Tag legten ("menjus" genannt), im Alter zwischen 13 und 17 Jahren zur Umerziehung in militärische Ausbildungslager geschickt und dort einer rudimentären militärischen Ausbildung unterzogen. Danach würden sie in diesen Lagern bleiben und Hilfsarbeiten für die Administration oder für die dem Lager angeschlossenen militärischen Einheiten verrichten. Viele dienten einem Offizier als

persönlicher Gehilfe, während einige ihre Schulbildung weiterverfolgen könnten. Sobald sie die elfte Klasse abgeschlossen hätten, würden sie in die zwölfte Klasse nach Sawa überstellt (vgl. SFH-Auskunft vom 21. Januar 2015). Der Beschwerdeführer habe zu Protokoll gegeben, dass man sich vor seiner Ausreise für 50'000 Nakfa noch aus diesen Lagern habe "herauskaufen" können. Dies sei aktuell nicht mehr möglich. Das Nicht-Abwarten eines schriftlichen Aufgebots zum Militärdienst begründe er damit, dass die Familie im Sinne einer "Sippenhaft" gefangen genommen oder drangsaliert werde, wenn ein Jugendlicher einem ihm zugestellten Aufgebot keine Folge leiste. Alle diese Aussagen und die Erkenntnisse der SFH-Länderanalyse deuteten daraufhin, dass die eritreischen Behörden trotz nationalen, gesetzlichen Verbots Minderjährige rekrutieren würden. Die sich daraus für den Einzelnen ergebenden Nachteile müssten gemäss Ansicht des Rechtsvertreters als asylrelevant eingestuft werden. Vom Einzelnen könne nicht erwartet werden, dass er zwecks Geltendmachung seiner erlittenen Nachteile ein schriftliches Aufgebot oder eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den Behörden abwarte.

E. 5.2

In seiner Vernehmlassung führte das Staatssekretariat aus, der Beschwerdeführer habe während des erstinstanzlichen Verfahrens und auch auf Beschwerdeebene nie geltend gemacht, dass er in Eritrea einen direkten Behördenkontakt gehabt habe oder von den Behörden gesucht worden sei. Somit habe er gemäss Rechtsprechung (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 3 E. 4.10) zum Zeitpunkt seiner Ausreise aus Eritrea die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt. Aus seiner bereits in der Anhörung vom 17. Dezember 2014 und in der Beschwerde erneut geltend gemachten Verhaftung seines älteren Bruders G. _____ vermöge er nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Das Vorgehen der eritreischen Behörden sei von einem hohen Mass an Willkür geprägt und es würden nicht systematisch sämtliche Schulabbrecher für den Militärdienst zwangsrekrutiert. Daran vermöge auch die erwähnte Lageeinschätzung der SFH nichts zu ändern. Dem Argument des Beschwerdeführers, dass er Eritrea vor einem allfälligen Aufgebot durch die eritreischen Behörden verlassen habe, weil im Falle seiner Flucht nach Erhalt eines solchen seine Mutter inhaftiert worden wäre, könne nicht gefolgt werden. So habe er sich gemäss seinen Angaben ohnehin seit dem Jahr 2013, als er die Schule abgebrochen habe, meistens in den Bergen versteckt, um sich so dem Zugriff der eritreischen Behörden zu entziehen. Somit sei für diese gar nicht überprüfbar, ob er zeitlich vor oder nach einem allfälligen Militäraufgebot geflohen sei.

E. 5.3

Dem hielt der Beschwerdeführer in seiner Replik entgegen, dass eine bevorstehende Zwangsrekrutierung von Minderjährigen kaum glaubhaft dargelegt werden könnte, wenn der Argumentation der Vorinstanz gefolgt würde. Wenn von der Vorinstanz regelmässig das Vorhandensein eines schriftlichen Aufgebots oder Ähnliches verlangt werde, würde ein effektiver Schutz vor einer Zwangsrekrutierung verunmöglicht. Die Vorinstanz selbst habe bestätigt, dass das Vorgehen der eritreischen Behörden von einem hohen Mass an Willkür geprägt sei. Deshalb müsse auf die Glaubhaftigkeit der Schilderungen jeder einzelnen gesuchstellenden Person abgestellt werden, wenn objektive Beweise verständlicherweise fehlen würden. Auch das Vorbringen der Vorinstanz, dass es den eritreischen Behörden gar nicht möglich wäre zu überprüfen, ob er vor oder nach einem allfälligen Aufgebot geflohen sei, sei untauglich. Es entstehe der Eindruck, dass die eritreischen Behörden dabei einen Unterschied machen würden, ob er sich tatsächlich einem schriftlichen Aufgebot entzogen

habe. Im Gegensatz dazu sei davon auszugehen, dass für die entsprechenden Stellen in Eritrea im Falle von Schulabbrechern - welche, wie in casu, gleichzeitig als ausreisewillig gelten würden - unerheblich sei, ob die Zustellung eines Aufgebots "korrekt" erfolgt sei, wenn sie erwischt würden.

E. 6

Vor dem Hintergrund der von der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) begründeten Rechtsprechung, die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführt wird, ist zunächst festzustellen, dass Dienstverweigerung und Desertion in Eritrea unverhältnismässig streng bestraft werden (vgl. EMARK 2006 Nr. 3 sowie Urteil des BVGer E-5761/2013 vom 12. Juni 2014 E. 6.1). Die Furcht vor einer Bestrafung wegen Dienstverweigerung oder Desertion ist dann begründet, wenn die betroffene Person in einem konkreten Kontakt zu den Militärbehörden stand. Ein solcher Kontakt ist regelmässig anzunehmen, wenn die betroffene Person im aktiven Dienst stand und desertierte. In diesen Fällen droht grundsätzlich nicht allein eine Haftstrafe, sondern eine Inhaftierung unter unmenschlichen Bedingungen und Folter, wobei Deserteure regelmässig der Willkür ihrer Vorgesetzten ausgesetzt sind. Die Desertion wird von den eritreischen Behörden als Ausdruck der Regimefeindlichkeit aufgefasst. Demzufolge sind Personen, die begründete Furcht haben, einer solchen Bestrafung ausgesetzt zu werden, als Flüchtlinge im Sinne von Art. 1A Abs. 2 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 3 Abs. 1-3 AsylG anzuerkennen.

E. 6.1

Auf den vorliegenden Fall bezogen ist vorweg auf die Auskunft der SFH zu verweisen, derzufolge die eritreischen Behörden nicht systematisch Kinder in den Nationaldienst rekrutieren. Sodann ist es möglich, dass insbesondere Schulabbrecher, wenn sie erwischt werden, von lokalen Behörden in Umerziehungslager geschickt werden, wo sie entweder Hilfsarbeiten für die Administration oder militärische Einheiten verrichten oder die Schule fortsetzen und regulär abschliessen können, woraufhin sie zum Nationaldienst nach Sawa überstellt werden. Nach dem Gesagten stand er Beschwerdeführer zum einen nicht in einem konkreten Kontakt zu den Militärbehörden im Sinne der erwähnten Rechtsprechung. Zum andern erscheint nicht überwiegend wahrscheinlich, dass er von den eritreischen Behörden zwangsrekrutiert worden wäre, wenn er erwischt worden wäre. Mithin ist nach der vorfrageweisen Prüfung eine objektiv begründete Furcht des Beschwerdeführers, Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG ausgesetzt zu werden, zum Zeitpunkt der Ausreise aus Eritrea zu verneinen. Ein von der Rechtsprechung geforderter hinreichend konkreter Kontakt mit den aufbietenden militärischen Behörden (vgl. EMARK 2006 Nr. 3 E. 4.10 und 4.11) ist auch deshalb zu verneinen, weil die allfällige Befürchtung, für den Nationaldienst rekrutiert zu werden, die nach Art. 3 AsylG erforderliche Intensität nicht erfüllt (vgl. a.a.O., E. 4.10).

E. 6.2

Das SEM hat demnach das Asylgesuch des Beschwerdeführers im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

E. 6.3

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer im Rahmen der vorfrageweisen Prüfung nicht darzutun vermochte, dass er zum Zeitpunkt der Ausreise aus Eritrea einer Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt war oder begründete Furcht

hatte, einer solchen ausgesetzt werden zu können, und mithin keine Vorfluchtgründe vorliegen. Demnach hat die Vorinstanz das Asylgesuch des rechtskräftig als Flüchtling anerkannten Beschwerdeführers im Ergebnis zu Recht abgelehnt. Da sich die Frage des Verhältnisses zwischen Asylgewährung und Asylausschluss beziehungsweise der dem Beschwerdeführer zufolge der illegalen Ausreise aus dem Heimatstaat zuerkannten Flüchtlingseigenschaft in casu nicht stellt, kann diese offengelassen werden (vgl. E. 2 hiervor).

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 8.2

Nachdem die Vorinstanz mit der angefochtenen Verfügung infolge Unzulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers angeordnet hat und die Vollzugshindernisse alternativer Natur sind (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748), erübrigen sich Ausführungen zur Frage der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 10.2

Eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, wird auf Antrag hin von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG). Mit Verfügung vom 28. Januar 2015 wurde die Behandlung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG auf einen späteren Zeitpunkt verwiesen und auf die Erhebung eines Kostenvorschusses verzichtet. Hinsichtlich dieses Gesuchs ist weiterhin von der Bedürftigkeit des Beschwerdeführers auszugehen. Auch können die Begehren der Beschwerde zum Zeitpunkt der Erhebung nicht als aussichtslos bezeichnet werden. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist somit gutzuheissen und auf die

Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.